

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. NEBENANLAGEN NACH §14(1) Bau NVO SIND NUR INNERHALB ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
2. ABWEICHEND VON DER OFFENEN BAUWEISE, KÖNNEN GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AN DER NACHBARGRENZE ERRICHTET WERDEN. (§ 22 ABS. 4 BNVO).
3. IM BEREICH DER DARGESTELLTEN SICHTDREIECKE SIND BAULICHE ANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN VON MEHR ALS 0,80 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ZULÄSSIG.